

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, Parkraumsituation in der Krückelstraße in Köln-Poll (Az.: 02-1600-108/14)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 7 (Porz)

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 7 (Porz)	03.03.2015

**Beschluss:**

Die Bezirksvertretung Porz dankt dem Petenten für seine Eingabe, spricht sich jedoch gegen die Erstellung eines Parkraumkonzeptes im Bereich des Poller Kirchweges/Krückelstraße aus. Sie bittet die Verwaltung, die Geschwindigkeitskontrollen auf dem Poller Kirchweg fortzusetzen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

1. Der Petent beklagt die Parkraumsituation in Köln–Poll und besonders in der Krückelstraße. Aufgrund der persönlichen Situation seiner Familie mit kleinen Kindern sei es ihm unzumutbar, mehrere Hundert Meter vom Stellplatz seines Fahrzeuges bis zu seiner Wohnung, die sich in einem Mehrfamilienhaus befindet, zurückzulegen.

Die aus seiner Sicht angespannte Parkraumsituation entstehe auch durch den Besucherverkehr eines nahebei liegendes Bürogebäudes sowie eines Ateliers.

Darüber hinaus beschwert sich der Petent über ein im Poller Kirchweg angeordnetes Haltverbot. Er regt abschließend an, ein Parkraumkonzept zu erstellen, sowie Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen.

2. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist dort sachgerecht und zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks im öffentlichen Straßenland die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen legalen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Dies ist in Köln zum Beispiel der Fall im hoch verdichteten Bereich der Innenstadt. Im Gegensatz dazu ist die Ortslage Poll durch eine aufgelockerte Bebauung charakterisiert.

Nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist in Großstädten eine fußläufige Distanz von bis zu 1000 m vom Stellplatz des Fahrzeuges bis zur Wohnung zumutbar. Innerhalb dieser zumutbaren Entfernung sind zum Beispiel auf dem Poller Kirchweg genügend alternative Stellflächen vorhanden.

Bei der Umsetzung eines Parkraumkonzepts werden Regelungen getroffen, wonach die vorhandenen Stellplätze nicht mehr frei verfügbar, sondern nur noch mit Bewohnerparkausweisen oder

der Bedienung von Parkscheinautomaten durch Lösen eines Parkscheins oder der Nutzung gebührenpflichtiger Langzeitstellplätze verfügbar sind. Dies ist dort sinnvoll, wo großräumig flächendeckender Parkraumangel herrscht.

Bisher liegen für Poll keine Erkenntnisse vor, die eine Parkraumkonzeption mit Bewohnerparkvorrechten begründen. Es sind zwar punktuelle, in Kernbereichen unvermeidbare Konkurrenzsituationen zwischen den Nutzern von Stellplätzen an die Verwaltung herangetragen worden. Jedoch ist ein flächendeckender Parkraumangel, ohne dass zumutbare Alternativen verbleiben, bisher nicht erkennbar.

Des Weiteren können Bewohnerparkvorrechte nicht in einzelnen Straßenzügen angeordnet werden, damit eine Verdrängung der Problematik in eine Nachbarstraße vermieden wird. Die Anordnung würde nur für größere Quartiere erfolgen, da nur dann eine ausgewogene Parkraumplanung gewährleistet ist. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten bedeutet Einschränkungen für alle weiteren Stellplatzsuchenden (Besucher, Kunden, Lieferanten, Arbeitnehmer). Ein Parkraumkonzept kann daher nur erfolgreich sein, wenn die vor genannten Personengruppen auf alternative Verkehrsmittel wie Fahrrad oder den öffentlichen Personennahverkehr ausweichen können.

Aufgrund dessen empfiehlt die Verwaltung, sich gegen die Einführung eines Parkraumkonzeptes in diesem Bereich auszusprechen.

3. Auf dem Poller Kirchweg wurde im Jahre 2008 alternierendes Parken vorgesehen. Hierbei wurde im Bereich der Einfahrt einer dort ansässigen Firma der benötigte Raum von Parkmarkierungen ausgenommen, da dieser Betrieb einen ausreichenden Raum zwecks Anlieferungen mit schweren LKW und Sattelschleppern benötigt. Zur Freihaltung dieser Bereiche wurde unter anderem im Jahr 2010 das von Beschwerdeführer angesprochene Haltverbot angeordnet, da ohne dieses dort geparkt würde.
4. Der Poller Kirchweg ist der Verwaltung als Gefahrenstelle bekannt und wird bei der Einsatzplanung der mobilen Geschwindigkeitskontrollen berücksichtigt. Die Kontrollen werden weiterhin durchgeführt.

Anlagen